

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main (SPoL) vom 21.12.2005

nach erster und zweiter Lesung der Ordnung durch die Fachbereichsräte Gesellschaftswissenschaften am 20.06.2005 und 07.12.2005, Erziehungswissenschaften am 12.07.2005 und 08.11.2005, Psychologie und Sportwissenschaften am 29.06.2005 und 07.12.2005, Evangelische Theologie am 29.06.2005 und 27.10.2005, Katholische Theologie am 08.06.2005 und 09.11.2005, Philosophie und Geschichtswissenschaften am 08.06.2005 und 23.11.2005, Sprach- und Kulturwissenschaften am 01.06.2005 und 02.11.2005, Neuere Philologien am 20.07.2005 und 23.11.2005, Geowissenschaften / Geographie am 20.06.2005 und 17.11.2005, Informatik und Mathematik am 13.06.2005 und 31.10.2005, Physik am 21.07.2005 und 23.11.2005, Biochemie, Chemie und Pharmazie am 13.06.2005 und am 21.11.2005, Biowissenschaften am 06.06.2005 und am 31.10.2005, der Johann Wolfgang Goethe-Universität sowie nach Lesung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 28.11.2005 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst am 05.12.2005

Gliederung:

Teil I: Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Geltungsbereich und Inhalt

Teil II: Studium

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 3 Ziele des Lehramtsstudiums
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn des grundständigen Lehramtsstudiums, Studienstruktur, Regelstudienzeit und Studienabschluss
- § 6 Studienverlauf, kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienportfolio
- § 7 Erweiterungsstudium und Promotion

Abschnitt 2: Studienorganisation

- § 8 Module, Kreditpunkte (CP) und Modulbeauftragte
- § 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 10 Lehr- und Lernformen, Zugangsvoraussetzungen zu Modulen und einzelnen Lehrveranstaltungen, Beschränkung der Teilnehmerzahl an einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung

Teil III: Prüfungen

Abschnitt 1: Prüfungsorganisation

- § 12 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge
- § 13 Akademische Leiterinnen und Leiter der Lehramtsstudiengänge

- § 14 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt 2: Prüfungsverfahren, Prüfungsleistungen, Bewertung

- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Prüfungsformen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, Nachprüfung und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anmeldung der studienbegleitenden Zwischenprüfung

Abschnitt 3: Erste Staatsprüfung, Zeugnisse

- § 23 Einbringung von Modulprüfungen in die Erste Staatsprüfung
- § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

Abschnitt 4: Ungültigkeit, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einspruch, Widerspruch

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 27 Einspruch und Widerspruch

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 28 Änderungen der Ordnung und der fachspezifischen Anhänge
- § 29 Prüfungsgebühren
- § 30 In-Kraft-Treten

Fachspezifische Anhänge zur SPoL

- Teil I: Studienanteil Grundwissenschaften
- Teil II: Übergreifende Studienanteile für den L1-Studiengang

- Teil III: Studienfächer
- Teil IV: Sonderpädagogische Fachrichtungen für den L5 Studiengang

Abkürzungen:

AfL	Amt für Lehrerbildung
CP	Kreditpunkte (Leistungspunkte im Sinne des HLbG)
Fachspezifische Anhänge	Bestandteil der SPoL; regelt Studium der Studienanteile/-fächer
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
GW	Grundwissenschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz am 31.03.2005 (GVBl. I, Nr. 1/218 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
HLbG	Hessisches Lehrerbildungsgesetz vom 29.11.2004 (GVBl. I, Nr. 19, S. 330 ff.)
L1	Studiengang für das Lehramt an Grundschulen
L2	Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
L3	Studiengang für das Lehramt an Gymnasien
L5	Studiengang für das Lehramt an Förderschulen
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
Praktikumsordnung	Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13.04.2005
Prüfungsamt	Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main
SPoL	Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
Studienanteil	Studienbereich
Studienfach	Unterrichtsfach
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
HLbG-UVO	Verordnung zur Umsetzung des HLbG vom 16. März 2005 (ABL. S. 202)
ZLF	Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung

Teil I: Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlagen

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 26 und 50 Abs. 1 HHG haben die Fachbereiche

- Gesellschaftswissenschaften (03)
- Erziehungswissenschaften (04)
- Psychologie und Sportwissenschaften (05)
- Evangelische Theologie (06)
- Katholische Theologie (07)
- Philosophie und Geschichtswissenschaften (08)
- Sprach- und Kulturwissenschaften (09)
- Neuere Philologien (10)
- Geowissenschaften / Geographie (11)

- Informatik und Mathematik (12)
 - Physik (13)
 - Biochemie, Chemie und Pharmazie (14)
 - Biowissenschaften (15)
- der Johann Wolfgang Goethe-Universität sowie der Fachbereich 02 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst die nachfolgende Ordnung erlassen. Das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung sowie der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst haben der Ordnung gemäß §§ 40 Abs. 2 Ziff. 5, 55 Abs. 2 Ziff. 1 HHG ihre Zustimmung erteilt.

§ 2 Geltungsbereich und Inhalt

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen in den an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Hochschule für Darstellende Kunst und Musik angebotenen Studiengängen:

- Lehramt an Grundschulen (L1),
- Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2),
- Lehramt an Gymnasien (L3),
- Lehramt an Förderschulen (L5)

(2) Die fachspezifischen Anhänge für die Studienanteile und Studienfächer ist Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Für die Module der schulpraktischen Studien gilt diese Ordnung, soweit die Praktikumsordnung nichts anderes vorsieht.

Teil II: Studium

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 3 Ziele des Lehramtsstudiums

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums ergeben sich aus § 8 HLbG in Verbindung mit § 4 Abs.1 HLbG und § 1 HLbG-UVO.

(2) Das Lehramtsstudium stellt die erste Phase der Lehrerbildung dar. Es ist ein wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Studium, das zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt. Die Studierenden werden mit für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt gemacht und befähigt, wissenschaftliche Untersuchungs- und didaktische Vermittlungsverfahren sachgerecht und praxisorientiert anzuwenden. Sie sollen im Studium wissenschaftliche und ggf. fachpraktische Grundlagen für die berufliche Tätigkeit erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden. Das Studium verbindet die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.

(3) Die fachspezifischen Anhänge beschreiben die Ziele der Studienanteile und Studienfächer sowie die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Der Zugang zum Lehramtsstudium unterliegt §§ 63, 66 HHG. Soweit neben der Hochschulreife für die Einschreibung studiengangsspezifische Fähigkeiten oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen, regeln dies die fachspezifischen Anhänge dieser Ordnung auf der Grundlage der §§ 63

Abs. 4, 66 Abs. 2 Ziff. 5 HHG. Soweit für ein Studienfach Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt werden, sind diese spätestens zum Abschluss der Zwischenprüfung gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen, sofern die fachspezifischen Anhänge keine andere Regelung enthält. Eine Aufnahme des Studiums für ein bestimmtes Lehramt ist nicht möglich, wenn bereits eine Staatsprüfung im gleichen Lehramt endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Studienbeginn des grundständigen Lehramtsstudiums, Studienstruktur, Regelstudienzeit und Studienabschluss

(1) Sofern das Studium eines Studienanteils oder Studienfachs nur im Wintersemester aufgenommen werden kann, regelt dies der jeweilige fachspezifische Anhang.

(2) Das L1-Studium umfasst nach § 10 Abs. 1 HLbG die Studienanteile Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaften, Pädagogische Psychologie, Politologie und Soziologie), Didaktik der Grundschule (Allgemeine Grundschuldidaktik - AGD), musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung (Ästhetische Erziehung - ÄE), sowie die Studienfächer Deutsch, Mathematik und ein weiteres aus dem fachspezifischen Anhang (Teil III.) für L1 wählbares Studienfach. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters sieben Semester.

(3) Das L2-Studium umfasst nach § 11 Abs. 1 HLbG den Studienanteil Grundwissenschaften entsprechend Abs. 2 Satz 1 und zwei aus dem fachspezifischen Anhang (Teil III.) für L2 wählbare Studienfächer. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters sieben Semester.

(4) Das L3-Studium umfasst nach § 12 Abs. 1 HLbG den Studienanteil Grundwissenschaften entsprechend Abs. 2 Satz 1 und zwei aus dem fachspezifischen Anhang (Teil III.) für L3 wählbare Studienfächer. Das Studium der Fächer Musik und Kunst schließt sich gegenseitig aus; Studierende des Fachs Musik oder Kunst wählen zusätzlich eines der sonstigen im fachspezifischen Anhang (Teil III.) für L2 genannten Studienfächer oder ein im fachspezifischen Anhang (Teil III.)

für L3 genanntes Studienfach. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters neun Semester.

(5) Das L5-Studium umfasst nach § 14 Abs. 1 HLbG die Studienanteile Grundwissenschaften entsprechend Abs. 2 Satz 1, den Studienteil Sonderpädagogik mit zwei aus dem betreffenden fachspezifischen Anhang (Teil IV.) wählbaren sonderpädagogische Fachrichtungen und ein aus dem fachspezifischen Anhang (Teil III.) für L2 wählbares Studienfach. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters neun Semester.

(6) Die Lehramtsstudiengänge sind inhaltlich und organisatorisch in Module (§ 8) gegliedert, die die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Inhalten und Anforderungen der Lehramtsstudiengänge gewährleisten sollen. In den Lehramtsstudiengängen wird eine studienbegleitende Zwischenprüfung (§ 22) durchgeführt; diese soll in den Studiengängen L1 und L2 bis spätestens zum Ende des dritten und in den Studiengängen L3 und L5 bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt sein.

(7) Ein ordnungsgemäßes Studium nach § 20 Abs. 2 Satz 1 HLbG ist absolviert, wenn im gewählten Studiengang nach Maßgabe der betreffenden fachspezifischen Anhänge dieser Ordnung, sowie der Ordnung für die Schulpraktischen Studien der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die CP für die erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erworben wurden. Für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sind in den Studiengängen L1 und L2 insgesamt 180 CP und in den Studiengängen L3 und L5 insgesamt 240 CP zu erwerben. Die Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung regelt § 20 Abs. 2 HLbG. Die Einbringung von Modulprüfungsergebnissen in die Erste Staatsprüfung regelt § 23 dieser Ordnung.

(8) Die an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereiche stellen für ihre Studienanteile und Studienfächer auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium und die Erste Staatsprüfung in der Regelstudienzeit abzuschließen. Im Interesse der Teilzeitstudierenden sind die

Fachbereiche im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, das Lehrangebot so zu verteilen, dass ein Studium in Teilzeit durchführbar ist.

§ 6 Studienverlauf, kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienportfolio

(1) Der Studienverlaufsplan, der Teil der fachspezifischen Anhänge ist, gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Für die Studienanteile bzw. -fächer erstellen die jeweiligen Fachbereiche jedes Semester auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis. Es enthält neben den Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen (inhaltliche Erläuterungen, Zeiten, Räume, Lehrende, Prüfungsmodi etc.) deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und nennt gegebenenfalls die Teilnahmevoraussetzungen für Studierende anderer Studiengänge.

(3) Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung der Studienanteile und Studienfächer werden von den zuständigen Gremien des jeweiligen Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

(4) Die Fachbereiche können auf der Basis der vom Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung gesetzten formalen Standards ein Studienportfolio einführen. Dieses dient der Dokumentation und der Reflexion des Studienverlaufs. Es dokumentiert auch Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen.

§ 7 Erweiterungsstudium und Promotion

(1) Personen, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben, können gemäß § 33 HLbG nach weiteren Studien Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen.

(2) Die weiteren Studien umfassen in der Regel die im fachspezifischen Anhang für die Unterrichtsfächer ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Ausnahme der schulpraktischen Studien. Der fachspezifische Anhang kann abweichende Regelungen treffen. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

(3) Promotionsmöglichkeiten ergeben sich aus den jeweils geltenden Promotionsordnungen der Fachbereiche.

Abschnitt 2: Studienorganisation

§ 8 Module, Kreditpunkte (CP) und Modulbeauftragte

(1) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen Studieneinheiten, die auch fächerübergreifend angelegt sein können und mit Prüfungen abgeschlossen werden. Sie erstrecken sich in der Regel über zwei Semester und werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. In den Pflichtmodulen werden die grundlegenden Kompetenzen erworben. Die Wahlpflichtmodule dienen der Schwerpunktbildung und der fachlichen Spezialisierung.

(2) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des *European Credit Transfer System* (ECTS) zugeordnet. CP sind Leistungspunkte gemäß § 9 Abs. 5 HLbG. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Bei der Kalkulation des Arbeitsaufwands wird die Leistungsfähigkeit eines oder einer durchschnittlichen Studierenden zugrundegelegt, für eine durchschnittliche Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen wird in der Regel die doppelte Zeit der Präsenzzeit veranschlagt. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester in der Regel 30 CP vorgesehen. Der gesamte kalkulierte Ar-

beitsaufwand beträgt 1800 Stunden im Studienjahr.

(3) Für die in den Lehramtsstudiengängen eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und das Vorliegen der für das Modul nach Maßgabe der Modulbeschreibung geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2, Satz 3.

(4) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus den fachspezifischen Anhängen. Dieser enthält für jedes Modul eine Modulbeschreibung, welche neben Modultitel und der Zuordnung zu den Pflichtmodulen oder zu den Wahlpflichtmodulen insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Kompetenzen,
2. Thema und Inhalt,
3. Organisationsformen und Lehrveranstaltungen,
4. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. an einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls,
5. Arbeitsaufwand, Kreditpunkte (CP),
6. Prüfungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise),
7. Art der Prüfungen und Prüfungsanforderungen,
8. Dauer des Moduls und Angebotsturnus,
9. Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen.

(5) Für jedes Modul ernennt der akademische Leiter oder die akademische Leiterin für Lehramtsstudiengänge des Fachbereichs (§ 13) i.d.R. aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Für fachbereichsübergreifende Module wird, soweit der fachspezifische Anhang nichts anderes regelt, der oder die Modulbeauftragte durch die akademischen Leiter und akademischen Leiterinnen der Lehramtsstudiengänge der am Modul beteiligten Fachbereiche ernannt. Der oder die Modulbeauftragte muss Professor oder Professorin oder ein unbefristet beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Er oder sie ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihm oder ihr nach

dieser Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig.

§ 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit nach den Modulbeschreibungen für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls, das mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, Leistungsnachweise oder, soweit nach den Modulbeschreibungen für Lehrveranstaltungen eines Moduls Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Für einen Teilnahmenachweis ist die regelmäßige Teilnahme erforderlich. Diese ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Lehrveranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in der Lehrveranstaltungen beteiligt hat (inklusive dem Erbringen kleinerer Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten o.a.). Soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft, kann die regelmäßige Teilnahme in der Regel noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen eines Nachweises von der Erfüllung zusätzlicher Pflichten abhängig machen.

(5) Für den Leistungsnachweis ist die regelmäßige Teilnahme (Abs. 4) und/oder die Erbringung einer oder mehrerer durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewerteter (benoteter oder unbenoteter) individueller Leistungen erforderlich. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Bei schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche

Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Lehrveranstaltungsleitung gibt die Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, in der diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 10 Lehr- und Lernformen, Zugangsvoraussetzungen zu Modulen und zu einzelnen Lehrveranstaltungen, Beschränkung der Teilnehmerzahl an einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsformen sind neben den besonderen in den fachspezifischen Anhängen vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen:

- Vorlesungen (V): Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Überblicken, von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen; sie geben auch Hinweise auf weiterführende Literatur.
- Übungen (Ü): Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit speziellen Fragen und Teilbereichen des Faches, zum Erwerb besonderer Kenntnisse und/oder Fähigkeiten und zur Erprobung von Fertigkeiten. Sie sind Lehrveranstaltungen mit aktiver Beteiligung der Studierenden.
- Proseminare (P): Sie dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und Erkenntnisse. Sie sind Lehrveranstaltungen mit aktiver Beteiligung der Studierenden.

- Seminare (S): Sie dienen der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen und spezieller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie sind Lehrveranstaltungen mit aktiver Beteiligung der Studierenden.
- Praktika (PR): Sie dienen der Anwendung der Methoden des Faches.

(2) Ist der Zugang zu einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder von anderen Vorleistungen abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Anhängen die entsprechenden Festlegungen. Entsprechendes gilt für den Zugang zu Lehrveranstaltungen innerhalb des gleichen Moduls. Liegen die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung nicht vor, werden die CP für das Modul bzw. die Lehrveranstaltung nicht vergeben.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Plätze in der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren ist so zu gestalten, dass alle Studierenden gleichermaßen daran teilnehmen können. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Zahl der verfügbaren Plätze in der Lehrveranstaltung und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmebereiten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Lehrveranstaltungsleitung gegebenenfalls nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrats des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass zunächst diejenigen Studierenden in die Lehrveranstaltung aufgenommen

men werden, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Auf Verlangen muss angemeldeten Studierenden, die nicht in die Veranstaltung aufgenommen wurden, eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden.

§ 11 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums eine auf die Studienanteile und Studienfächer bezogene Studienfachberatung aufzusuchen; hier erhalten sie insbesondere Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung. Eine Liste der Studienfachberater und -beraterinnen führt das ZLF. Darüber hinaus stehen für die Studienfachberatung alle an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Lehrenden und wissenschaftlichen Mitglieder in ihren Sprechzeiten zur Verfügung.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel;
- bei Fragen zur Ersten Staatsprüfung und zu deren Vorbereitung;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums;
- ggf. bei der Wahl von Wahlpflichtmodulen und Spezialisierungen;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen.

(3) Die Zentrale Studienberatung unterrichtet allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Kurz vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Lehramtsstudierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine zentrale Orientierungsveranstaltung für alle Lehramtsstudienanfänger und -anfängerinnen statt. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau der Lehramtsstudiengänge und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden

wird Gelegenheit gegeben, vor allem die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären. Das ZLF ist für die Organisation und Ausrichtung der Orientierungsveranstaltung verantwortlich; es kann diese Aufgabe an die Zentrale Studienberatung delegieren.

Teil III: Prüfungen

Abschnitt 1: Prüfungsorganisation

§ 12 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge

(1) Die an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche bilden den Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Verantwortung der Dekanate für die Prüfungsorganisation nach §§ 23 Abs. 6, 51 Abs. 1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichen und dem ZLF aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt den Fachbereichen Anregungen zur Reform dieser Ordnung und der fachspezifischen Anhänge.

(2) Dem Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge gehören neun Mitglieder an und zwar:

- ein Mitglied des Direktoriums des ZLF als Vorsitzender oder Vorsitzende;
- vier Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, die für die Erste Staatsprüfung prüfungsberechtigt sind, wobei eines dieser Mitglieder der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst angehört;
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin;
- drei Lehramtsstudierende.

(3) Die Bestellung der Mitglieder aus der Professorengruppe und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erfolgt durch die von den Fachbereichen benannten akademischen Leiterinnen und Leiter für die Lehramts-

studiengänge aus ihrer Mitte. Dazu macht das für Prüfungen zuständige Mitglied des Direktoriums des ZLF Wahlvorschläge; die akademischen Leiterinnen und Leiter geben per Briefwahl ihre Stimme ab. Der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin wird von den Vertretern bzw. Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitglieder im Senat, die studentischen Mitglieder werden von den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat benannt.

(4) Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen und des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Sitzungsverfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung und Entscheidung einzelner ihm nach dieser Ordnung zugewiesener Aufgaben an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende delegieren; er oder sie kann einzelne Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Für den Einspruch gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden gilt § 27 Abs. 1.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge. Dieses führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des Prüfungsausschusses bzw. des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die vom Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung getroffen werden, können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder auf der Webseite des Prüfungsamtes bekannt gemacht werden.

§ 13 Akademische Leiterinnen und Leiter der Lehramtsstudiengänge

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Lehramtsstudienanteile bzw. -fächer im Fachbereich nimmt der Studiendekan oder die Studiendekanin wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein bei der Ersten Staatsprüfung prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für

die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. In Fachbereichen mit einem umfangreichen Studienangebot und mehreren Studienfächern kann diese Funktion differenziert auf Akademische Leiterinnen oder Leiter einzelner Studienanteile bzw. -fächer übertragen werden.

(2) Der akademische Leiter oder die akademische Leiterin der Lehramtsstudienanteile bzw. -fächer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehrangebots des Fachbereichs in den Lehramtsstudienanteilen und -fächern im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;

Er oder sie ist für ZLF und AfL auch Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin im Fachbereich.

§ 14 Prüfungsberechtigung und Besitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Prüfer oder Prüferin für eine veranstaltungsgebundene Modulprüfung ist der Lehrveranstaltungsleiter oder die Lehrveranstaltungsleiterin, soweit er oder sie nach Abs. 2 prüfungsberechtigt ist. Die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen bei nicht veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen nimmt der oder die Modulbeauftragte vor. Er oder sie bestellt auch den oder die Beisitzende bei mündlichen Modulprüfungen. Diese Aufgaben können an das Prüfungsamt delegiert werden.

(2) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte berechtigt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung

vorausgesetzt, als Prüfer oder Prüferin bestellt werden. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer nach Satz 1 prüfungsberechtigt ist, der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst angehört oder im Prüfungsfach mindestens die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung oder die Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt 2: Prüfungsverfahren, Prüfungsleistungen, Bewertung

§ 15 Modulprüfungen

(1) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die sich auf die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen. Sie finden im zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen eines Moduls statt. Der Abschluss eines Moduls kann durch eine Prüfung als Modulabschlussprüfung oder durch die Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen erfolgen.

(2) Zu jeder Modulprüfung ist eine Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Eine Meldung kann nur erfolgen, sofern der oder die Studierende die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für die Meldung zur Wiederholungsprüfung (§ 21). Beurlaubte Studierende können keine Modulprüfungen ablegen.

(3) Die Meldung zur Prüfung erfolgt

- durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas

oder, nach Festlegung durch die akademische Leitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss,

- durch fristgerechte Meldung am Prüfungsverwaltungssystem.

Im zweiten Fall endet die Meldefrist frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

(4) Prüfungstermine zu Modulabschlussprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, werden von den Modulbeauftragten im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt. Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu allen anderen Modulprüfungen werden von den Prüfern und Prüferinnen und ggf. nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

(5) Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei Modulteilprüfungen erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe, andernfalls in deren Verlauf. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Modulbeauftragten oder die Lehrveranstaltungsleitungen; über die Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen soll auch im UnivIS und auf der Webseite des Prüfungsamtes informiert werden.

(6) Modulprüfungen werden in deutscher Sprache erbracht und abgenommen. Die Fachbereiche können abweichende Regelungen in den fachspezifischen Anhängen treffen. Prüfungen in den Neueren Fremdsprachen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in der gewählten Fremdsprache abgenommen.

(7) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung zusammen mit der Prüfungsleistung unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die Prüfungsdaten aufzunehmen. Prüfungsdaten sind: Name und Matrikelnummer des/der zu Prüfenden, das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer, die dazugehörige Bezeichnung des Moduls, die Prüfungsform, das Thema der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und ggf. die Namen der aufsichtsführenden Personen oder bei mündlichen Modulabschlussprüfungen des Beisitzers oder der Beisitzerin, die Notenpunkte und die Note. Während der Prüfung sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkomm-

nisse nach § 20 Abs. 4 und 5 festzuhalten, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind. In dem Protokoll einer mündlichen Prüfung sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung von dem oder der Beisitzenden festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem oder der Beisitzenden zu unterzeichnen. Zur elektronischen Übermittlung von Prüfungsdaten kann der Prüfungsausschuss Richtlinien erlassen.

(8) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe erfolgt bei Modulabschlussprüfungen als Klausuren durch den Modulbeauftragten, in allen anderen Fällen durch den Prüfer oder die Prüferin. Diese Aufgabe kann an das Prüfungsamt delegiert werden. Die Bekanntgabe der Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist in § 16 Abs. (2) und (6) geregelt.

(9) Schriftliche Modulprüfungen sind bei ihrer letztmaligen Wiederholung durch zwei Prüfende zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen stellt das Prüfungsamt die Note der Prüfungsleistung aufgrund des arithmetischen Mittels fest. Dabei wird ggf. kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

§ 16 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen der Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen werden in der Regel durch mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen (Abs. 2), Klausurarbeiten (Abs. 3) oder Hausarbeiten (Abs. 4) erbracht. Prüfungsformen bei Modulteilprüfungen können auch sein: Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Berichte, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben. Die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Anhängen regeln, in welchen Prüfungsformen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sieht die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen für eine Prüfungsleistung vor, hat der oder die Prüfende die erforderliche Festlegung zu treffen. Sie ist den Studierenden

spätestens bei Bekanntgabe des Prüfungstermins verbindlich mitzuteilen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen ist. Vor der Festsetzung der Note ist der oder die Beisitzende zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Lehramtsstudierende sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden; es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple choice“-Fragen dürfen ohne besondere Voraussetzungen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Multiple choice-Fragen und des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Machen die „Multiple choice“-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- a) Der Fragenkatalog ist von zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen.
- b) Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur spätestens mit der Bekanntgabe der Meldefrist mitzuteilen. Dieser Maßstab ist auf dem Deckblatt der Klausur außerdem auszuweisen.

- c) Auf dem Deckblatt ist zu vermerken, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(4) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Mit einer Hausarbeit soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer durch den Prüfer oder die Prüferin bestimmten Bearbeitungsfrist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist. Dem oder der Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Prüfer oder der Prüferin einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch den Prüfer oder die Prüferin aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Hausarbeit durch den Prüfer oder der Prüferin soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen, die Begründung ist dem Studierenden bekannt zu geben.

(6) Modulteilprüfungen, die als mündliches Referat zu erbringen sind oder in denen fachpraktische Fähigkeiten

nachgewiesen werden müssen, werden durch den Prüfer oder die Prüferin ohne Hinzuziehung eines oder einer Beisitzenden abgenommen.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das AfL (§ 60 HLbG). Auf Bitten des AfL gibt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten Empfehlungen zu den Anrechnungen. Das AfL hat das Prüfungsamt über seine Entscheidungen zu informieren.

(2) Die angerechneten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Kreditpunkte werden durch das Prüfungsamt verbucht, Notenpunkte und Noten werden, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in den Zeugnissen gekennzeichnet.

(3) Für die Anrechnung von Leistungen zu den Schulpraktischen Studien gilt Teil 7 der Praktikumsordnung.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungsleistungen ist nach § 6 HLbG-UVO das folgende Notenpunktesystem zu verwenden:

Die Note	entspricht den Notenpunkten
"sehr gut (1)"	15 / 14 / 13
"gut (2)"	12 / 11 / 10
"befriedigend (3)"	9 / 8 / 7
"ausreichend (4)"	6 / 5
"mangelhaft (5)"	4 / 3 / 2 / 1
"ungenügend (6)"	0

Die Notenstufen werden dabei wie folgt festgelegt:

- 1 = sehr gut, die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
- 2 = gut, die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
- 3 = befriedigend, die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
- 4 = ausreichend, die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im ganzen noch den Anforderungen.
- 5 = mangelhaft, die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- 6 = ungenügend, die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(2) Bei Modulen, deren Abschluss durch die Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen erfolgt, errechnet sich die Gesamtnote für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen erzielten Notenpunkte, wobei kaufmännisch auf- bzw. abgerundet wird. Die Modulbeschreibung kann für die Berechnung der Gesamtnote einer Modulprüfung eine Gewichtung der Teilprüfungen entsprechend der CP vorsehen.

(3) Es werden nur ganze Noten gegeben; ihnen sind allerdings für die Errechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch das AfL die Notenpunkte nach Abs. 1 hinzuzufügen.

(4) Die Feststellung der Note und der Notenpunkte für das Modul erfolgt durch das Prüfungsamt, sobald die letzte Modulteilprüfung bewertet ist. Dies gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer entsprechend.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (0 Notenpunkte), wenn der Studierende oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird eine neue Prüfung anberaumt. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem oder der Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Notenpunkte) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder wenn in einer Arbeit, die wissenschaftlichen Transfer

erfordert, an anderer Stelle veröffentlichte Texte ohne eigenständige wissenschaftliche Leistung wörtlich reproduziert werden.

(5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Notenpunkte) bewertet.

(6) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 mit „ungenügend“ (0 Notenpunkte) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, Nachprüfung und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die mit mindestens „ausreichend“ (mindestens 5 Notenpunkte) bewertet wurden, sind bestanden; im Falle kumulativer Modulprüfung zählt die Gesamtnote.

(2) Wird eine Modulteilprüfung im ersten Prüfungsversuch mit weniger als „ausreichend“ (5 Notenpunkte) bewertet, so soll die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch des Studierenden eine Nachprüfung ansetzen. Diese ist vor Beginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch bis 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durchzuführen und wird nicht als Wiederholungsprüfung gewertet. Die Nachprüfung kann bei einer Klausur aus einer mündlichen Prüfung und bei Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen aus der befristeten Nachbesserung der Prüfungsleistung bestehen.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden (§ 6 Abs. 6 HLbG-UVO). Bei nicht bestandenen Modulprüfungen, die sich aus mehreren Modulteilprüfungen kumulativ zusammensetzen, kann, auf Wunsch der oder des Studierenden, die Wiederholung auf die Teilprüfun-

gen beschränkt werden, die mit weniger als „ausreichend“ (weniger als fünf Notenpunkte) bewertet wurden. Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semestern abzulegen. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, wie Mutterschutz und Erziehungsurlaub oder Auslandsstudium, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des oder der Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(4) Die Wiederholungsprüfung kann als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten.

(5) Der oder die Modulbeauftragte kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers des ersten Versuchs dem oder der Studierenden vor der Wiederholung einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung Auflagen erteilen.

(6) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gelten § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(7) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden bei nicht veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Modulbeauftragten und bei veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Lehrveranstaltern des Moduls festgelegt. Sie sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt zu geben. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

(8) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der in Abs. (3) vorgegebenen Wiederholungsfrist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch.

(9) Wird eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, gilt das Modul als endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Verlust

des Zugangs zu den weiteren Modulen des Studiengangs. Wird eine Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung zu einem Wahlpflichtmodul nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu absolvieren. Wird die Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung zu diesem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 22 Anmeldung der studienbegleitenden Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur studienbegleitenden Zwischenprüfung hat nach Aufnahme des Studiums und vor der Meldung zur ersten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(2) Bei der Anmeldung hat der oder die Studierende folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Nachweis der Immatrikulation im entsprechenden Lehramtsstudiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst;
- b) ggf. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse, sofern ein fachspezifischer Anhang dies vorsieht;
- c) eine Erklärung, dass der oder die Studierende die Zwischenprüfung oder die erste Staatsprüfung im entsprechenden Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich im entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet;
- d) ggf. Nachweise über die Anrechnung von Modulprüfungen;
- e) Nachweis über gezahlte Prüfungsgebühren nach § 29.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studie-

rende die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im entsprechenden Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder sich im entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule in seinem oder ihrem Studiengang in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Der Bescheid über die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende haben die Zwischenprüfung bestanden, wenn sie in den Studiengängen L1 und L 2 den Erwerb von mindestens 60 CP, in den Studiengängen L3 und L5 den Erwerb von mindestens 90 CP gem. Abs. 4 nachweisen.

(5) Die Studierenden bringen in die Zwischenprüfung die folgenden CP ein:

- a) 14 CP aus einem Modul der Schulpraktischen Studien, sowie
- b) bei L1: mindestens jeweils 6 CP für die drei Studienfächer und 6 CP für die Grundwissenschaften und 6 CP für die Allgemeine Grundschuldidaktik und ästhetische Erziehung
- c) bei L2 mindestens jeweils 6 CP für die beiden Studienfächer und für die Grundwissenschaften
- d) bei L3 mindestens jeweils 9 CP für die beiden Studienfächer und für die Grundwissenschaften
- e) bei L5 mindestens 18 CP für die sonderpädagogischen Fachrichtungen und 9 CP für die Grundwissenschaften.

Für jedes gewählte Studienfach der Neueren Fremdsprachen ist mindestens eine Modulprüfung einzubringen, die die sprachpraktische Kompetenz nachweist. Dazu kommen weitere, frei wählbare Modulabschlussprüfungsergebnisse, bis die CP-Anzahl die Mindestgrenze erreicht oder überschreitet.

(6) Für die Zwischenprüfung wird aus den Modulnoten in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet. Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Zwischenprüfung von Amts wegen.

Abschnitt 3: Erste Staatsprüfung, Zeugnisse

§ 23 Einbringung von Modulprüfungen in die Erste Staatsprüfung

(1) Studierende bringen die Noten zu 12 Modulen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein (§ 29 Abs. 3 HLbG). Die Fachbereiche legen nach Maßgabe des Abs. 2 in den fachspezifischen Anhängen fest, welche Ergebnisse in Prüfungen zu Modulen verpflichtend einzubringen sind.

(2) Für die Festlegung nach Abs. 1 Satz 2 gilt:

- L1: bei den Studienfächern Mathematik, Deutsch und beim wählbaren Studienfach können jeweils für zwei, beim Studienbereich Allgemeine Grundschuldidaktik kann für eine, bei den Grundwissenschaften können für drei Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- L2: bei den beiden Studienfächern und den Grundwissenschaften können für jeweils vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- L3: bei den beiden Studienfächern und den Grundwissenschaften können für jeweils vier Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden; bei den Studienfächern Kunst und Musik können für jeweils sechs Modulprüfungen, bei den Grundwissenschaften können für diese Studierenden für zwei Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden;
- L5: bei der Sonderpädagogik können für insgesamt fünf, beim wählbaren Studienfach können für vier, und bei den Grundwissenschaften für drei Modulprüfungen Festlegungen getroffen werden.

(3) Über ggf. weitere bzw. nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge wählbar einzubringende Prüfungsergebnisse zu den Modulen entscheidet der oder die Studierende bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache aus. Das Zeugnis enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten und Notenpunkten und die erworbenen CP sowie die Gesamtnote und die insgesamt eingebrachten CP. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Sobald alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule bestanden und die für die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung notwendigen CP erworben wurden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden eine Bescheinigung zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung aus. Diese enthält Angaben zum Studiengang und zu den studierten Fächern und ihren Modulen, zu Noten und Notenpunkten und zu den erworbenen CP. Die Bescheinigung dient als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1, 4 (Nachweis der Pflichtmodule) und 5 HLbG. Die Bescheinigung ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst zu versehen; sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Auf begründeten Antrag des oder der Studierenden, insbesondere bei Orts- oder Studiengangswechsel, stellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über im Lehramtsstudiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erbrachte Prüfungsleistungen aus.

Abschnitt 4: Ungültigkeit, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einspruch, Widerspruch

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht oder waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Bestehen einer Prüfung bekannt, so muss der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Notenpunkte) bewerten, die fälschlich vergebenen CP für nicht erteilt und ggf. die Zwischenprüfung für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistungen nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder der Studienleistung geheilt. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Prüfungsleistung oder Studienleistung ablegen konnte, so können die CP für nicht erteilt und die Prüfungsleistung für „ungenügend“ (0 Notenpunkte) und ggf. die Zwischenprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung oder die unrichtigen Nachweise über Modulabschlussprüfungen sind einzuziehen und ggf. neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Bescheinigung zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen.

(5) Das AfL ist von Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 unverzüglich zu unterrichten.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Nach jeder Modulteil- oder Modulabschlussprüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht

in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

(2) Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen (vor allem schriftliche Prüfungsarbeiten), soweit sie nicht zurückgegeben werden, sind fünf Jahre aufzubewahren. § 23 Abs. 4 der Hessischen Immatrikulationsverordnung bleibt unberührt.

§ 27 Einspruch und Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 28 Änderungen der Ordnung und der fachspezifischen Anhänge

(1) Änderungen der §§ 1 bis 28 und des § 30 dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der in § 1 aufgeführten Fachbereiche, des ZLF und des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität sowie des Senats der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst.

(2) Jeder Fachbereich kann die ihn betreffenden Teile der fachspezifischen Anhänge mit Zustimmung des Direktoriums des ZLF ändern. Dies gilt bei Teilen der fachspezifischen Anhänge, die von mehreren Fachbereichen gemeinsam verantwortet werden, entsprechend. Änderungen des fachspezifischen Anhangs zum L3-Studiengang „Musik“ legt die HfMDK dem Direktorium des ZLF zur Kenntnisnahme vor.

§ 29 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

1. für die Modulprüfungen der Zwischenprüfung insgesamt 50 Euro,
2. für die Modulprüfungen als Voraussetzung für die Erste Staatsprüfung und die Bescheinigung für die Erste Staatsprüfung insgesamt ebenfalls 50 Euro.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 1 wird bei der Anmeldung der Zwischenprüfung beim Prüfungsamt, die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 wird vor der Aushändigung der Bescheinigung für die Erste Staatsprüfung fällig. Die Prüfungsgebühren sind beim Prüfungsamt zu entrichten.

(3) Auf Antrag des oder der Studierenden werden bei Studiengangs- und Studienortswechsel die bereits gezahlten Prüfungsgebühren unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 20 Euro sowie von 10 Euro pro erfolgreich abgeschlossenem Modul zurückerstattet. Die Rückerstattung von Prüfungsgebühren ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende seinen oder ihren Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung endgültig verloren hat.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2006 in Kraft, sie wird durch die Johann Wolfgang Goethe-Universität bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Nonnenmacher
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
Prof. Dr. Gruschka

Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Moosbrugger
Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften
Prof. Dr. Alkier
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
Prof. Dr. Trocholepczy
Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie
Prof. Dr. Leppin
Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften
Prof. Dr. Voßen
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Grewendorf
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien
Prof. Dr. Thiemeyer
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften / Geographie
Prof. Dr. Krömker
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mathematik
Prof. Dr. Aßmus
Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. Schwalbe
Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie
Prof. Dr. Wittig
Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften
Prof. Dr. Müller-Hornbach
Dekan des Fachbereichs 02 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

Fachspezifische Anhänge zur SpoL:

Teil I: Studienanteil Grundwissenschaften

Teil II: Übergreifende Studienanteile für den L1-Studiengang

Teil III: Studienfächer

Teil IV: Sonderpädagogische Fachrichtungen für den L5-Studiengang

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main